

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 235.

Freitag den 23. August.

1850.

Landtagsverhandlungen.

Elfte öffentliche Sitzung der ersten Kammer
am 21. August.

In der heutigen Sitzung wurde die Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, fortgesetzt und beendet. Die noch der Beschlussfassung unterstellten §§. 17 bis mit §. 32 haben zum größten Theil nicht unwesentliche Abänderungen und Zusätze erfahren; in unveränderter Fassung der Vorlage gelangten nur die §§. 18, 24, 25, 26, 27, 29 und 31 zur Annahme.

Bei §. 17, dessen erster Satz lautet: „Zur Veranstaltung friedlicher Versammlungen bedarf es keiner besondern Erlaubniß,“ beantragte Herr Oberhofprediger Dr. Harleß eine Abänderung, nach welcher der angeführte Satz folgendermaßen gefaßt sein sollte: „Zur Bildung von Vereinen bedarf es nicht der Genehmigung, wohl aber der Anzeig.“ Der Zweck dieses Antrags ging also dahin, auch nichtpolitische Vereine zur Anzeige ihrer Existenz bei den Polizeibehörden zu verpflichten, denn, fügte der Herr Antragsteller hinzu, seinem Gefühle nach gebe es nichts Unbedeutenderes als Winkelvereine, welcher Art sie auch immer sein möchten. Obschon der nun erwähnte Antrag in der Kammer ausreichende Unterstützung fand, so wurde er doch später gegen 7 Stimmen abgeworfen, nachdem sich Sr. Königl. Hoheit Prinz Johann, der Referent Bürgermeister Hennig, Bürgermeister Löhr und Staatsminister Dr. Schinsky entschieden dagegen ausgesprochen hatten. Es wurde vielmehr der §. in der Fassung der Vorlage mit folgendem Zusätze der Deputation angenommen: „Die Rechte der Körperschaft erlangen sie aber erst durch ausdrückliche Ertheilung Seiten des Staats.“ Bei den §§. 19, 20, 21, 22 und 32 wurden eigentlich nur redactionelle Abänderungen beliebt, weshalb wir auf die darüber gefaßten Beschlüsse weiter einzugehen uns entbunden halten dürfen.

Der §. 23 wurde aus praktischen Gründen in folgender von der Deputation vorgeschlagener ganz veränderter Fassung angenommen: „Vereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, dürfen nur dann Zweigvereine bilden und sich mit anderen Vereinen in Verbindung setzen, wenn sie das Recht der Körperschaft erlangt haben und ihnen jene Rechte ausdrücklich mit ertheilt worden sind.“

Bezüglich des §. 24, welcher von der Auflösung der Vereine durch die Polizeibehörden handelt, fand alsdann unter §. 24 b nachstehender verschärfender Zusatz Annahme: „Vereine, welche durch das Gesetz oder die gesetzliche Auctorität begründet worden, oder von der Staatsregierung ausdrücklich anerkannt oder bestätigt sind, sind zwar von den Vorschriften im Abschnitt II. im Allgemeinen ausgenommen, doch bleibt der Regierung vorbehalten, auch solche Vereine jenen Vorschriften zu unterstellen, sofern ein Bedürfniß dazu vorhanden ist.“

Der §. 28 enthält außer den bereits in §. 9 erwähnten Fällen sechs andere, in welchen die Schließung einer Versammlung erfolgen soll. Auf Beschluß der Kammer kam noch folgender 7. Fall hinzu: Die Polizeibehörden sind befugt Versammlungen zu schließen, wenn 7) die in §. 16 bezeichneten Versammlungen sich mit anderen als den daselbst gedachten Angelegenheiten beschäftigen, ohne der Vorschrift des §. 2 genügt zu haben.“

Außerdem aber erhielt §. 28 noch unter §. 28 b folgenden Zusatzparagraph: „Die in Bezug auf Versammlungen in §. 28 getroffenen Bestimmungen gelten auch von Zusammenkünften von Vereinen, und zwar die Vorschrift unter 1. in dem Falle, wenn

von dem betreffenden Vereine der Vorschrift in §. 18 nicht genügt worden ist.“

Der §. 30 endlich enthält unter Anderem auch die für Conventionsfälle festgesetzten Strafbestimmungen. Das Minimum der hier angedrohten Strafe bestand in 5 Thlrn. — beziehentlich 3tägigem Gefängniß. Die Kammer aber war der Ansicht, daß diese Strafe in manchen Fällen zu hart sein möchte und beschloß deshalb, das Minimum der Strafe auf 1 Thlr. — beziehentlich 3tägiges Gefängniß zu ermäßigen. Zu dem in §. 30 angeführten fünf Straffällen wird auf Beschluß der Kammer als sechster noch hinzugefügt, daß auch diejenigen mit einer Strafe von 1 bis 100 Thlr., beziehentlich 3tägigem bis 3monatlichem Gefängniß belegt werden können, welche „1) in den im §. 16 erwähnten Versammlungen durch ihre Reden oder Anträge die dort bezeichneten Grenzen überschritten und welche als Ordner, Leiter oder Vorsteher fungirt, dergleichen Ueberschreitungen aber nicht mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern gesucht haben.“

In dem kurzen Schlussworte bemerkte der Referent, daß in dem Gesetze allerdings viel Casuistik enthalten sei, welche zu Umgehung desselben Gelegenheit geben könnte; um so mehr aber sei es an den Behörden, das Gesetz mit Treue und Wachsamkeit zu handhaben. Andererseits dürfe man sich aber auch nicht bergen, daß es viele beschränkende Bestimmungen in sich fasse, welche nicht geeignet wären, für dasselbe einzunehmen; er schloß deshalb mit dem Wunsche, daß Seiten der Behörden nicht durch unnöthigen Dienstleister und Kurzsichtigkeit der Zweck des Gesetzes vereitelt werden möchte. Bei der Schlussabstimmung mit Namensaufruf fand dasselbe nun auch in seiner Totalität einhellige Annahme. — Die heutige Sitzung wurde hierbei geschlossen; die nächste ist unbestimmt.

Zehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer
am 21. August.

Nach dem Vortrage aus der Registrande, welche außer einer Petition aus dem Schönburgischen um Abminderung herrschaftlicher Lasten und Verweisung derselben an die Landrentenbank nichts von Belang enthielt, setzte die Kammer heute ihre gestern unterbrochene Berathung des Berichts über den Gesetzentwurf, einige veränderte Bestimmungen wegen Ablösung der Lehngeldverbindlichkeit betreffend, fort. An der wieder aufgenommenen Debatte über den wesentlichsten §. 2 des Gesetzes, der, wie wir bereits bemerkt, die Grundlage feststellt, nach welchen die von der Regierung gesetzten fünf Fälle für ein Jahrhundert zu berechnen sind, betheiligten sich vorzugsweise die bauerlichen Abgeordneten in oppositionellem Sinne. Riedel kam zuvörderst auf seinen gestrigen Antrag, der nicht unterstützt worden war, mit der Bemerkung zurück, daß derselbe sich von dem Ungerschen — vier Fälle verlangenden — dadurch unterscheide, daß er specialisire, und entschied sich schließlich dem Deputationsgutachten gegenüber für die Regierungsvorlage. Abg. Elbel jedoch stellte weitere Rechnungsexempel auf, um seine Ansicht gegen die aufgestellten fünf Fälle, die ihm zu drückend erschienen, geltend zu machen, schien aber die Aufmerksamkeit der Kammer durch seine Berechnungen nicht fesseln zu können. Nach ihm wiederholte Abg. Unger die Vertheidigung seines Antrags. Bei diesem Gesetze, sagte er, könne man unmöglich auf Specialitäten eingehen. Nach seiner innigsten Ueberzeugung habe die Regierung schon gestern richtig bemerkt, daß man auch den Berechtigten gerecht werden müsse. Es handle sich hier um ein Gesetz, das zwischen den Berechtigten und Verpflichteten viel Zwiespalt und Unfrieden, aber